GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Frankfurt, den 10. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu vorgenanntem Entwurf, die wir nachfolgend vornehmen.

Die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) sieht die dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu entnehmenden Änderungsvorhaben, vor allem in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Punkte des Maßnahmenpaketes

- **Punkt 2:** Ergänzung der Regelungen des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Hasskriminalität
- **Punkt 4:** Verstärkung des Austausches zwischen Bundes- und Landespolizei
- **Punkt 5:** Schärfung des Waffen- und Sprengstoffrechts
- **Punkt 6:** Verbesserung des Schutzes des medizinischen Personals gegen Übergriffe sowie
- **Punkt 7:** Anpassungen im Recht der Melderegister zum Schutz von Personen, die durch Gewalt gefährdet werden

als überaus begrüßenswert an.

Aus Sicht der GDL gehen die Maßnahmen jedoch nicht weit genug, um auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und dabei insbesondere das von der zunehmenden Verrohung in der Öffentlichkeit ebenfalls sehr stark betroffene Zugpersonal von Eisenbahnverkehrsunternehmen wirksamer gegen verbale und tätliche Übergriffe Dritter zu schützen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, nachfolgend einige weitergehende Vorschläge zu unterbreiten, die aus unserer Sicht geeignet wären, die Wirksamkeit des Gesetzesvorhabens zu erhöhen.

Die GDL hat im Jahr 2019 eine deutschlandweite Wiederholungsbefragung zu Sicherheit und belastenden Ereignissen unter den Berufsgruppen des Zugpersonals durchgeführt. Dazu liegen nach den besorgniserregenden Ergebnissen der ersten Umfrage 2016 im Jahr 2019 erneut eindeutige Ergebnisse vor, welche die Dringlichkeit von flankierenden Maßnahmen vor allem auf politischer beziehungsweise gesellschaftspolitischer Ebene weiter untermauern.

Wir als gewerkschaftliche Interessenvertretung des Zugpersonals haben diesbezüglich bereits an mehreren Stellen und Gesetzesvorhaben, wie unter anderem

- auf dem 12. Deutschen Nahverkehrstag,
- in der Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO),

- in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich, hier insbesondere des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie
- in der Stellungnahme zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

gefordert, dass bei sämtlichen Übergriffen gegen unsere Beschäftigten im Bereich des Zugpersonals eine Verfolgung von Amts wegen, also ohne das Erfordernis einer vorherigen aktiven Strafanzeige durch die Betroffenen, als eine von mehreren sinnvollen Maßnahmen vom Gesetzgeber aufgegriffen wird.

Dieses Modell führt zum Beispiel in der Schweiz seit der Aufnahme unter anderem in das dortige Personenbeförderungsgesetz zu sichtbaren Ergebnissen. Es wäre denklogisch, dass die Einführung analoger Regelungen in Deutschland auch hier endlich zu einem Rückgang bei den ansonsten stetig weiter steigenden Übergriffszahlen führen würde.

In diesem Zusammenhang fordern wir, dass bei jeder Thematisierung von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes stets auch unsere Kollegen im Bereich des Zugpersonals mit einbezogen werden. Dies auch und vor allem in dem Bewusstsein, dass unsere Mitglieder des Zugpersonals in einem privatisierten Teilbereich des öffentlichen Dienstes zu verorten sind und damit leider zu oft in dem hierzu geführten gesellschaftlichen Diskurs vernachlässigt werden. Der Bereich des Eisenbahnverkehrs gehört jedoch nach wie vor zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist damit nicht minder schützenswert wie andere Bereiche des öffentlichen Dienstes. Das Zugpersonal wird außerdem nach wie vor genau wie Feuerwehr- und Rettungskräfte, genau wie Personal in den Notaufnahmestellen und genauso wie andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, wie zum Beispiel in den Verwaltungen, als Teil der gesellschaftlichen Ordnung wahrgenommen und ist somit gewissen Elementen ebenfalls eine greifbare Zielscheibe für deren Wut und Hass.

Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn im Rahmen dieses Änderungsvorhabens weitere Konkretisierungen vorgenommen würden, welche die hier eingeschlagene Richtung weiter untermauern.

Die Einbeziehung der Androhung gefährlicher Körperverletzung (§ 224) in den Straftatenkatalog des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) durch eine Änderung des § 126 StGB Absatz 1 Nummer 3 begrüßen wir uneingeschränkt und ausdrücklich. Das gilt auch für die in § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) vorgesehene Änderung, mit der die Tathandlung der Billigung vom Erfordernis gelöst werden soll, dass die Straftat begangen oder in strafbarer Weise versucht worden sein muss.

An dieser Stelle erlauben wir uns jedoch den Hinweis, dass auch der mittlerweile in die Jahre gekommene **§ 315 StGB** für viele der bisher im Zusammenhang mit dem

Eisenbahnverkehr stattfindenden Übergriffe nicht zum Tragen kommt und damit ebenfalls dringend anpassungsbedürftig wäre. Übergriffe finden in gleichem Maße auf Bahnanlagen (hier im weitesten Sinne) und in fahrenden sowie haltenden Zügen statt.

Es ist ein gleichermaßen auffälliger wie misslicher Umstand, dass der Öffentlichkeit solche Vorfälle in Anzahl und Ausmaß nur selten bekannt werden und vor allem, dass der damit zusammenhängende Ermittlungsdruck offensichtlich so gering ist.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens gäbe es jetzt eine wirksame Möglichkeit, um Klarheit zu schaffen, was auch der Tragweite vieler solcher Übergriffe entsprechen und die Opfer, Kunden und Mitarbeiter von Eisenbahnen in ihren rechtlichen Möglichkeiten stärken würde. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass Übergriffe den Eisenbahnbetrieb in beträchtlicher Weise stören und bisweilen große regionale oder sogar bundesweite Auswirkungen im Bahnverkehr, aber auch direkt oder indirekt auf Leben und Gesundheit von Kunden anderer Eisenbahnen haben.

Wir würden es daher ausdrücklich begrüßen, wenn „**Übergriffe auf Kunden und Mitarbeiter von Eisenbahnen**“ in einer entsprechenden Definition den „**gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb**“ zugeordnet und damit dem Strafkatalog des **§ 315 StGB** unterworfen werden. Der Ermittlungsdruck auf die Täter würde bereits beträchtlich steigen, ohne dass zunächst ein größerer Aufwand bei den zuständigen Polizeibehörden zu verzeichnen wäre.

Da es keine verfügbaren Zahlen und Daten über die Gewalt gegen Zugpersonal wie auch keine über Gewalt im öffentlichen Dienst allgemein gibt, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass entsprechende Zahlen zu Übergriffen auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst – einschließlich des Zugpersonals – künftig ebenfalls in die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** einfließen.

Das Zugpersonal und die anderen im öffentlichen Dienst Beschäftigten sind ohne jeden besonderen Status mit allen anderen Zivilisten gleichgestellt. Dies, obwohl sie für den Schutz anderer Menschen eintreten sollen und stetig besonderen Gefährdungen durch Übergriffe, welche sich gegen die gesellschaftliche Ordnung im Allgemeinen und ihre sichtbaren oder vermeintlichen Vertreter richten, ausgesetzt sind. Allein am Beispiel des Tatbestands der Beleidigung wird der Unterschied deutlich sichtbar, den ein gesetzlicher Schutz denen bieten kann, die für die Allgemeinheit eintreten. Wird beispielsweise ein Polizist im Dienst beleidigt, werden 100 Prozent der Anzeigen verfolgt und nicht wegen mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt. Gleiches fordern wir künftig für das Zugpersonal und den öffentlichen Dienst. Wenn Beleidigungen oder gar Übergriffe nicht von Beginn an rigoros geahndet werden, wenn sie erst von den Betroffenen ohne ausreichende Erfolgsaussichten zur Anzeige gebracht werden müssen, was leider viel zu oft unterbleibt, dann manifestiert sich auch hier der Eindruck des rechtsfreien Raumes, mit der Folge, dass derartige Übergriffe immer weiter zunehmen.

Entsprechend sind die Tatbestände der Beleidigung, der Bedrohung und erst recht des tätlichen Angriffs gegenüber Zugpersonal und anderen im öffentlichen Dienst Beschäftigten mit einer Strafe zu bewehren und die Verfolgung derartiger Delikte ohne das Erfordernis einer vorherigen Anzeige durch die betroffene Person vorzunehmen. Der § 194 Absatz 1 StGB ist entsprechend zu ändern. Eine derartige Tat gegenüber den genannten Vertretern des öffentlichen Dienstes und des Zugpersonals soll auch verfolgt werden können, wenn der Strafantrag der berechtigten Person nicht vorliegt. In diesem Fall ist künftig davon auszugehen, dass eine Verfolgung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Gleichwohl soll die berechtigte Person ebenfalls die Möglichkeit haben, durch einen Widerspruch die Strafverfolgung von Amts wegen zu verhindern.

In § 115 Absatz 3 Satz 1 StGB sind zudem nicht nur die Wörter „eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme" einzufügen, sondern darüber hinaus auch „Zugpersonal von Eisenbahnverkehrsunternehmen" sowie „Beschäftigte im öffentlichen Dienst".

Die Anpassungen im Recht der Melderegister zum Schutz von Personen, die durch Gewalt gefährdet werden, ist dahingehend vorzunehmen, dass auch Zeugen und von Übergriffen Betroffene aus dem auf den Bereich des Zugpersonals von Eisenbahnunternehmen und andere im öffentlichen Dienst Beschäftigte ohne Angst um ihre persönliche Sicherheit, ihre persönlichen Besitztümer oder gar ihre Familien sowohl Anzeige erstatten (sofern diese nicht künftig von Amts wegen erfolgt) als auch Zeugenaussagen gegenüber Tätern vornehmen können.

Gern erläutern wir Ihnen unsere Vorstellungen und Vorschläge in einem persönlichen Gespräch. Darüber hinaus steht Ihnen der Unterzeichner gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführender Vorstand

Lutz Schreiber
Stellvertretender Bundesvorsitzender